

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des geförderten Gigabitausbaus für die unterversorgten Schulstandorte in den Städten Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinde Niederkrüchten durch den Kreis Viersen vom 10./14./15./16./17.12.2021 ^(Fn1)

Die Stadt Nettetal – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Küsters –, die Stadt Tönisvorst – vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Leuchtenberg –, die Stadt Viersen – vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabine Anemüller –, die Stadt Willich – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Pakusch –, die Gemeinde Niederkrüchten – vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong (im Folgenden „kreisangehörige Kommunen“) sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Zur Verbesserung der Breitbandanbindung der Schulstandorte im Kreis stellt der Kreis stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen einen Antrag im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen (3. überarbeitete Version vom 17.09.2021 – Runderlass vom 12. September 2018 des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW) (im Folgenden „Förderrichtlinie“).
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines gigabitfähigen Internetanschlusses für die unterversorgten Schulstandorte im Kreis durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel gemäß der Förderrichtlinie nach Abs. 1 unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle und Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 2 Schulstandorte

- (1) Die Schulstandorte, die in den Förderantrag einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt (s. Anlage). Eine Markterkundung wurde in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften sowie nach § 6 dieser Vereinbarung zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 3 Vergabeverfahren

- (1) Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Förderrichtlinie durch.

§ 4 Fördermittel

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen erstatten dem Kreis den jeweils zu leistenden Anteil am Eigenanteil nach Absatz 3.

- (2) Der kommunale Eigenanteil beträgt 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und 0 Prozent bei Kommunen, die sich im Haushaltssicherungskonzept befinden (vgl. 5.1.2 der Förderrichtlinie). Insgesamt gewährt die Förderrichtlinie bis zu 300.000 Euro Baukostenzuschuss pro Schulstandort.
- (3) Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie sowie nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis erstellt die entsprechenden Abschlussrechnungen nach Maßnahmendurchführung.
- (4) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden den kreisangehörigen Kommunen nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird das Vergabeverfahren über die Zentrale Vergabestelle des Kreises abgewickelt.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützen den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen gewährleisten eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG) und werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen gewährleisten eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7 Verlegetechniken

- (1) Zweck der Förderung ist der effektive und technologieneutrale Breitbandausbau der Schulstandorte. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Kreis.

§ 8 Haftung

- (2) Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung durch die kreisangehörigen Kommunen für die ihnen jeweils zuzurechnenden Forderungen anteilig im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördermittel.

§ 9 Vereinbarungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären.
- (2) Kündigt eine kreisangehörige Kommune diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende kreisangehörige Kommune scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dem Projekt aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden kreisangehörigen Kommune bleiben unberührt.
- (3) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für die Stadt Tönisvorst

Für die Stadt Viersen

Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Für die Stadt Willich

Für die Gemeinde Niederkrüchten

Christian Pakusch
Bürgermeister

Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

Für die Stadt Nettetal

Für den Kreis Viersen

Christian Küsters
Bürgermeister

Dr. Andreas Coenen
Landrat

Genehmigung

Bezirksregierung
31.01.01.-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 11.02.2022

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Johannes Windeln

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 8 vom 24.02.2022, Eintrag 122, S. 150 ff.